



GEMEINDEORDNUNG (GO)

(vom 24. Juni 2020)

INHALTSVERZEICHNIS

		Artikel
1. Kapitel:	GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT	
	Gegenstand und Begriffe	1
	Vorbehaltenes Recht	2
2. Kapitel:	STIMMBERECHTIGTE	
1. Abschnitt	Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit	
	Hinweis auf das kantonale Recht	3
	Formen der Ausübung	4
2. Abschnitt	Gemeindeversammlung	
	Zuständigkeit	5
	Einberufung und Verfahren	6
3. Abschnitt	Urnenabstimmung und Urnenwahl	
	Zuständigkeiten	
	a) Abstimmungen	7
	b) Wahlen	8
	Verfahren	9
	Urnenbüro	10
3. Kapitel	BEHÖRDEN	
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	
	Hinweis auf das kantonale Recht	11
	Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen	12
	Amtsdauer	13
	Verfahren	14
	Aufgabendelegation	15
	Aktenübergabe und Archivierung	16
2. Abschnitt	Gemeinderat	
	Zusammensetzung	17
	Aufgaben	18
	Ressortbildung	
	a) im Allgemeinen	19
	b) Aufgaben	20
3. Abschnitt	Schulkommission	
	Zusammensetzung	21
	Aufgaben	22
4. Abschnitt	Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst	
	Regionaler Sozialrat	23
	Professioneller Sozialdienst	24
5. Abschnitt	Kommissionen	
	Grundsatz	25

4. Kapitel	FINANZHAUSHALT	
1. Abschnitt	Hinweis auf das kantonale Recht	
	Grundsatz	26
2. Abschnitt	Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde	
1. Unterabschnitt	Budget und Rechnung	
	a) Antrag an die Gemeindeversammlung	27
	b) Steuerfuss	28
	c) Zeitpunkt des Beschlusses	29
	Rechnung	30
2. Unterabschnitt	Finanzkompetenzen der Behörden	
	Neue Ausgaben	31
	Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite	32
	Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates	33
	Besondere Finanzkompetenzen der Schulkommission	34
3. Unterabschnitt	Rechnungsprüfungskommission	
	Zusammensetzung und Wahl	35
	Aufgaben	36
	Beizug von Dritten	37
	Mittel	38
5. Kapitel	VERÖFFENTLICHUNGEN	
	Publikationsorgan	39
6. Kapitel	AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN	
	Aufsicht	40
	Rechtspflege	41
	Gebühren	42
7. Kapitel	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Aufhebung des bisherigen Rechts	43
	Inkrafttreten	44

Abkürzungen

AuG	Gesetz über den Ausstand; RB 2.2321
BVV	Verordnung über das Verfahren in den Behörden
GBB	Gesetz zur Besetzung von Behörden; RB 2.2221
GebV	Kantonale Gebührenverordnung; RB 3.2512
GebR	Kantonales Gebührenreglement; RB 3.2521
GEG	Gemeindegesezt vom 21. Mai 2017; RB 1.1111
GVV	Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung
KV	Verfassung des Kantons Uri; RB 1.1101
RB	Urner Rechtsbuch
RRE	Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden; RB 3.2115
SHG	Sozialhilfegesetz; RB 20.3421
VRPV	Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege; RB 2.2345
WAVG	Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte; RB 2.1201

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE SILENEN (GO)

(vom 24. Juni 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Silenen,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**Artikel 1** Gegenstand und Begriffe

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

³Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE**1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit****Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Abstimmungen und Wahlen werden an der Gemeindeversammlung getroffen, sofern das kantonale Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

Artikel 6 Einberufung und Verfahren

¹Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens 20 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach dem Gemeindegesetz³.

²Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁴.

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

Artikel 7 Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue, einmalige Ausgaben, die den Betrag von netto Fr. 150'000.00 im Einzelfall übersteigen;
- b) jährlich wiederkehrende neue Nettoausgaben, sofern die Gesamtausgabe über die Jahre Fr. 150'000.00 übersteigt;
- c) Vorfinanzierungen, die den Betrag von netto Fr. 150'000.00 übersteigen aufgrund einer separaten Vorlage;
- d) Gebietsveränderungen;
- e) gemeindliche Volksinitiativen.

Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landratsmitglieder;
- b) der Gemeinderat.

Artikel 9 Verfahren

¹Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)⁵ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

³ GEG, RB 1.1111

⁴ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

⁵ RB 2.1201

Artikel 10 Urnenbüro

¹Der Gemeinderat bezeichnet aus der Zahl der Stimmberechtigten für jede einzelne Wahl oder Abstimmung oder für eine Amtsdauer das Urnenbüro. Angestellte der Zentralverwaltung der Gemeinde gelten ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamte.

²Wird keine andere Wahl getroffen, amtiert der Gemeindepräsident als Präsident des Urnenbüros. Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

³Das Gesetz zur Besetzung von Behörden⁶ und jenes über den Ausstand⁷ finden Anwendung.

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen****Artikel 11** Hinweis auf das kantonale Recht

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

Artikel 12 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹Alle Mitglieder einer Behörde werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

²Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Artikel 13 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre⁸.

Artikel 14 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁹.

⁶ GBB, RB 2.2221

⁷ AuG, RB 2.2321

⁸ Artikel 83 KV

⁹ Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Artikel 15 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

Artikel 16 Aktenübergabe und Archivierung

¹Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren.

²Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindeverwaltung zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt **Gemeinderat****Artikel 17** Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 18 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach dem kantonalen Recht¹⁰.

²Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Stimmberechtigten oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

³Im Rahmen von Absatz 1 und 2 hat der Gemeinderat namentlich:

- a) strategische Instrumente, wie das Leitbild, die Aufgaben- und die Finanzplanung zu erstellen, regelmässig zu überprüfen und wenn nötig anzupassen;
- b) das notwendige Personal anzustellen und die Abstimmungsbeamten zu wählen;
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- d) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten.

¹⁰ Artikel 24 GEG

Artikel 19 Ressortbildung
a) im Allgemeinen

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

²Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 20 b) Aufgaben

¹Die Ressortverantwortlichen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

²Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen, sofern nicht der Gemeinderat eine andere Vertretung bestellt oder das Gemeinderecht eine andere Regelung vorsieht.

3. Abschnitt **Schulkommission**

Artikel 21 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Schulkommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern, wobei der Ressortleitende «Bildung» des Gemeinderates von Amtes wegen Einsitz hat und das Präsidium führt.

²Im Übrigen konstituiert sich die Schulkommission selbst.

³Die Schulkommission wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

Artikel 22 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Schulkommission richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Sie hat insbesondere:

- a) das Schul- und Bildungswesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vollziehen;
- c) die Angestellten der Schule zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) die Schulleitung zu wählen, die fachlich und personell (dienstrechtlich) der Schulkommission unterstellt ist, personell (dienstrechtlich) aber auch in die Gemeindeverwaltung eingegliedert werden kann;
- e) einen Schulsekretär anzustellen, der fachlich und personell (dienstrechtlich) der Schulkommission unterstellt ist. Die Aufgaben des Schulsekretariats werden durch die Schulkommission bestimmt.

4. Abschnitt **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 23 Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz¹¹ und nach der Vereinbarung der Gemeinde Silenen mit den beteiligten Gemeinden¹².

Artikel 24 Professioneller Sozialdienst

¹Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes¹³.

²Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz dieser Einrichtung überträgt¹⁴.

5. Abschnitt **Kommissionen**

Artikel 25 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Für selbständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 26 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richten sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹⁵.

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

¹¹ SHG, RB 20.3421

¹² Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 2014

¹³ SHG, RB 20.3421

¹⁴ Art. 10 a SHG, RB 20.3421

¹⁵ RRE, RB 3.2115

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt Budget und Rechnung

Artikel 27 Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00 ins Budget aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Fr. 50'000.00 übersteigenden Betrag erhöht, ist der Gemeindeversammlung eine Begründung abzugeben.

Artikel 28 b) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Steuerfuss zusammen mit dem Budget.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 29 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 30 Rechnung

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

2. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 31 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 32 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

¹Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt die zuständige Behörde bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder die zuständige Behörde nicht im Rahmen ihrer eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

³Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

⁴Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

⁵Kreditübertretungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 33 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Nettoausgaben bis insgesamt Fr. 80'000.00 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 25'000.00 nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungsprüfungskommission angehört wird;
- b) neue, wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 30'000.00 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000.00 nicht übersteigen;
- c) Grundstücke ins Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten, wobei vorgängig die Rechnungsprüfungskommission angehört werden muss;
- d) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist;
- e) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 34 Besondere Finanzkompetenzen der Schulkommission

Die Schulkommission ist befugt, neue Nettoausgaben bis insgesamt Fr. 30'000.00 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 10'000.00 nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungsprüfungskommission angehört wird.

3. Unterabschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 35 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

²Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 36 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht¹⁶.

Artikel 37 Beizug von Dritten

Um ihre Aufgabe zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

Artikel 38 Mittel

Zusätzlich zu den Mitteln, die das Gemeindegesetz ihr einräumt, kann die Rechnungsprüfungskommission Mitglieder von Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN****Artikel 39** Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN****Artikel 40** Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 41 Rechtspflege

Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁷ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 42 Gebühren

¹Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren. Die kantonale Gebührenverordnung¹⁸ und das kantonale Gebührenreglement¹⁹ sind anzuwenden.

²Im Rahmen von Absatz 1 können die Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich Gebühren-Richtlinien erlassen.

¹⁶ Art. 54 GEG, RB 1.1111

¹⁷ VRPV, RB 2.2345

¹⁸ GeBV, RB 3.2512

¹⁹ GebR, RB 3.2521

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 26. Mai 2004 wird aufgehoben.

Artikel 44 Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

²Die Gemeindeordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Silenen vom 24. Juni 2020.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Hermann Epp

Der Gemeindeschreiber: Roger Metry